

Namur gewesen ist und dessen Vater Santio zum Anhang des Grafen Robert, des späteren westfränkischen Königs, zählte.¹⁰ Während Gerhards Aktivitäten aber nicht mit dem Stiftungsakt endeten, sondern er persönlich als Eigenkirchenherr – und kein Bischof oder Abt! – seiner Kirche einen geistigen Mittelpunkt durch den Erwerb von Reliquien des hl. Eugen schuf, ja, während Gerhard schließlich selbst in St-Denis Profesß ablegte und danach Abt seiner eigenen Gründung wurde, während er also einem starken religiösen Impuls folgte, der Welt entsagte und am Ende in eigener Person – vor allem in Flandern – zur Ausbreitung der Klosterreform beitrug, hat sich Wilhelm von Aquitanien vor solchen Konsequenzen gehütet und letztlich Distanz zu seiner Gründung gewahrt. Diese Zurückhaltung aber war verbunden mit einer Privilegierung des Klosters, die eine spezifische Rechtsstellung und damit die Besonderheit Clunys begründete: die Freiheit von jeglicher – weltlicher wie geistlicher – Herrschaft und den Schutz der römischen Kirche.¹¹ Durch die im frühen 10. Jahrhundert keinesfalls mehr beispiellose *traditio Romana*¹² und die mit Hilfe dieser Übertragung garantierte *libertas* der Mönchsgemeinschaft sollte das Klosterleben von weltlichen und kirchlichen Einflußnahmen, von politischen Unruhen, laikalen Interessen und episkopalen Belangen verschont werden; dem Konvent jedoch war damit zugleich die Möglichkeit eröffnet, die im Mönchtum selbst angelegte Reformtradition unter Leitung des ebenso wie Gerhard aus einer adligen Familie stammenden und als Klostergründer tätigen Abtes Berno von Baume und Gigny¹³ fortzusetzen und dabei gleichsam „Initiator und Träger“ der Erneuerungsbewegung in einem zu sein.¹⁴ Nicht zuletzt aus dieser Freiheit und Selbstverantwortlichkeit, die auf das innigste durchdrungen war von einem religiös motivierten Streben nach Perfektionierung des monastischen, ja, letztlich sogar des ganzen christlichen Lebens, nicht zuletzt aus dieser Unabhängigkeit und dem mit ihr verbundenen moralischen Anspruch erwuchs ein Gutteil der Attraktivität und Ausstrahlungskraft Clunys, die den Ort nicht nur zu einer Reformabtei neben anderen, sondern vor allem auch zum Haupt einer Gruppe von reformierten Klöstern werden ließen.¹⁵

10 Vgl. Sackur I, S. 121 ff., und J[oa]chim Wollasch, Gerard von Brogne und seine Klostergründung, in: *Revue Bénédictine* 70 (1960) S. 62-82; d e r s., Gerard von Brogne im Reformmönchtum seiner Zeit, ebd. S. 224-231; J. Leclercq, Mérites d'un réformateur et limite d'une réforme, ebd. S. 232-240; E. Sabbe, Etude critique sur la biographie et la réforme de Gérard de Brogne, in: *Mélanges Félix Rousseau. Etudes sur l'histoire du pays mosan au moyen âge*, 1958, S. 497-524, sowie Alain Dierkens, *Abbayes et chapitres entre Sambre et Meuse (VII^e-XI^e siècles). Contribution à l'histoire religieuse des campagnes du Haut Moyen Age* (= Beihefte der Francia 14), Sigmaringen 1985, S. 197-248, bes. 220-229.

11 *Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny*, par Auguste Bernard [et] Alexandre BrueI, Tome I^{er} (802-954), Paris 1876, S. 124 Nr. 112.

12 Vgl. dazu Egon Boshof, *Traditio Romana und Papstschutz im 9. Jahrhundert. Untersuchungen zur vorcluniazensischen libertas*, in: ders./Heinz Wolter, *Rechtsgeschichtlich-diplomatische Studien zu frühmittelalterlichen Papsturkunden* (= Studien und Vorarbeiten zur Germania Pontificia 6), Köln 1976, S. 1-100, sowie – bes. zum monastischen Freiheitsgedanken – auch Rudolf Schieffer, *Freiheit der Kirche: Vom 9. zum 11. Jahrhundert*, in: Johannes Fried (Hg.), *Freiheit im Mittelalter* (= VF 39), Sigmaringen 1991, S. 49-66, bes. 53-56.

13 Vgl. Sackur I, S. 37 ff.; Wollasch, *Mönchtum* (wie Anm. 4), S. 12 ff.

14 Vgl. dazu und zu dem Zitat Wollasch, *Reformmönchtum* (wie Anm. 10), S. 229.

15 Vgl. Wollasch, *Mönchtum* (wie Anm. 4), S. 146-158.